

## Waldordnung der Fraktionsgemeinde Davos Monstein

Genehmigt in der Fraktionsversammlung  
vom 23. Dezember 1934<sup>1</sup>,  
revidiert von den Fraktionsgemeindeversammlungen  
vom 13. Februar 1991/1. Juni 1991<sup>2</sup>

### A. Verwaltung

#### Art. 1

Die Verwaltung der Fraktionswaldungen ist dem Vorstand übertragen.

#### Art. 2

Der Waldchef ist für strenge und unparteiische Durchführung dieser Waldordnung verantwortlich.

#### Art. 3

Dem Waldchef ist der Revierförster direkt unterstellt, dessen Pflichten in seinem Dienstvertrag und der Revierförster-Dienstinstruktion niedergelegt sind.

Der Revierförster besorgt die forstliche Buchführung. Er nimmt auf Verlangen des Vorstandes an dessen Sitzungen teil.

### B. Bewirtschaftung und Benutzung der Waldungen

#### Art. 4

Für die Bewirtschaftung und Benutzung sind der Wirtschaftsplan und etwa besonders aufgestellte kleinrätliche Vorschriften angewiesen.

#### Art. 5

Sämtliche Nutzungen werden durch den Kreisförster oder in dessen Einverständnis durch den Revierförster nach den kantonalen Vorschriften angewiesen.

#### Art. 6

Alles stehende Holz muss unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht auf Kosten der Gemeinde gefällt, aufgerüstet und an den nächsten Weg geschafft werden.

<sup>1</sup> In Übereinstimmung mit dem Kleinratsbeschluss Nr. 439 vom 13. März 1936 vom Kleinen Landrat genehmigt am 19. Mai 1936

<sup>2</sup> Genehmigt vom Kleinen Landrat am 12. Juni 1991

Alles Nadelholz (sofort nach der Fällung aufgeschichtetes Brennholz ausgenommen), das ausser Saftzeit geschlagen wird, muss, wenn es im Walde liegen bleibt, bis zum 1. Mai, und alles während der Saftzeit geschlagene sofort entrindet werden (§ 32 K.F.O.).

Bei Vergebung der Aufrüstung, im Akkord oder Taglohn, ist ein schriftlicher Vertrag aufzustellen.

## 1. Holzabgabe in der Gemeinde

### Art. 7

Bauholz

Die Gemeinde kann an Bürger und Niedergelassene für auf Gemeindegebiet stehende oder neu zu erstellende Gebäulichkeiten und zu notwendigen Reparaturen, Ausbauten und Umbauten an solchen, Bauholz in der erforderlichen Holzart und Qualität zu ermässiger Taxe abgeben und zwar

für Wohngebäude bis 90 Fm Rundholz

für Doppelställe bis 70 Fm Rundholz, über zulässige Schindelbedachung hinaus. Inbegriffen in obigem Quantum ist auch das für Neubau noch verwendbare Abbruchholz.

Für Neubauten für den Eigenbedarf wird nur Taxenholz abgegeben, wenn der Gesuchsteller nachweisen kann, dass er nicht vorher zweckdienliche Gebäude besessen hat und infolge Abbruch oder Veräusserung derselben neu bauen muss. Gebäulichkeiten, für welche zu Umbau oder Neubau das Maximalquantum schon bezogen wurde, sind für die nächsten 10 Jahre zu weiterem Bezuge von Taxenholz ausgeschlossen und für weitere 10 Jahre nur für Reparaturen bezugsberechtigt.

Für Gebäude, die der kantonalen Pflicht zur harten Eindeckung unterstellt sind, wird auch für Reparaturen kein Schindelholz abgegeben. Bei harter Bedachung wird für Dachkännel kein Holz, und bei weicher Bedachung nur Fichten-Tramenholz abgegeben.

### Art. 8

Bei Gebäulichkeiten, zu denen das Bauholz nicht aus den Jahresschlägen bezogen werden kann, kann dasselbe, im Einverständnis mit dem Kreisförster, stehend angewiesen werden. Das Abholz hat der Gesuchsteller zu den lautenden Tagespreisen aufzurüsten und an den nächsten Weg zu liefern.

### Art. 9

Sämtliche Bauholzgesuche müssen schriftlich, unter Angabe des Bauobjektes, mit Holzliste, bei Neu- und grösseren Umbauten unter Beilage der Pläne, bis Ende September beim Vorstand eingereicht werden. Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über ihre

Berücksichtigung, immerhin in dem Sinne, dass die Erstellung der zur Wohnung für die Familie und zum Betrieb der Landwirtschaft notwendigen Gebäulichkeiten nicht verhindert werde bei wirklicher Notwendigkeit.

#### Art.10

Für industrielle Luxus- und Spekulationsbauten wird überhaupt kein Taxenholz abgegeben, auch nicht zu An- oder Umbauten zur Ermöglichung solcher Zwecke.

#### Art.11

Jederlei Ausfuhr von Taxenholz sowie Handel und Tausch von solchem und von Leseholz auch innerhalb der Fraktion ist verboten.

#### Art.12

Nicht rechtzeitig eingegangene Holzgesuche werden innert einer Frist von 15 Tagen noch angenommen unter Verrechnung einer Gebühr von Fr. 50.-. Spätere Gesuche dürfen nicht mehr berücksichtigt werden, ausgenommen in Brandfällen.

#### Art.13

Sämtliches zugeteilte Holz muss spätestens 1 Jahr nach der Zuteilung aus dem Walde geführt werden. Nach dieser Zeit noch herumliegendes oder stehen gebliebenes, zugezeichnetes Holz verfällt der Fraktion. Zur Taxe abgegebenes Bauholz muss zum bewilligten Zwecke verwendet werden.

#### Art.14

Zaunholz Pfosten, Bretter und grüne Latten unterliegen den gleichen Bestimmungen und Taxen wie das Bauholz. Dürre Latten zum Zäunen bis 15 cm Brusthöhendurchmesser können taxfrei bezogen werden.

#### Art.15

Brennholz Jede Einwohnerfamilie, welche in der Fraktion festen Wohnsitz genommen und eigene Küche führt, ist berechtigt, jährlich 4 Klafter Losholz nebst Astholz zu beziehen, sofern das Bedürfnis vorhanden ist und in die Zeit der ordentlichen Anmeldung fällt. Nicht-Schweizerbürger sind beim Losholzbezug ausgeschlossen. Das für die Alpen erforderliche Brennholz wird, nach Auszeichnung durch den Revierförster, gratis verabfolgt. Sämtliche Brenn- und Bauholzgesuche müssen jeweilen bis spätestens 30. September eingereicht werden. Eine Aufforderung für solche Gesuche muss in den zwei letzten September-Amtsblättern der Landschaft Davos publiziert werden.

Leseholz

## Art.16

Jede losholzberechtigte Familie kann 3 Klafter Leseholz taxfrei sammeln. Weitere Leseholzbezüge sind nicht gestattet. Das Sammeln von Leseholz (Äste und Abfallholz bis 15 cm Durchmesser) ist beschränkt auf die Monate Juni, Oktober und November. Äste von liegendem Holz, liegendes und dürres Stammholz über 15 cm dürfen nicht gesammelt werden. Die Leseholzbeigen sind an den Waldwegen aufzusetzen, mit dem vollen Namen zu bezeichnen, und dürfen erst nach der Kontrolle durch den Waldchef weggeführt werden. Der Vorstand bezeichnet alljährlich Distrikte, wo stärkere Sortimente wie Wasserholz, freiliegende Stücke und alte Roonen gesammelt werden dürfen.

## Art. 17

Für das zugeteilte Holz sind ausser den Rüst- und etwaigen Fuhrkosten, welche von der Gemeindeversammlung jeweilen bestimmt werden, folgende Taxen zu entrichten:

	Fichten	Lärchen
1. Blockholz I./II. KI. per m <sup>3</sup>	18.-/27.-	27.-/40.50
2. Blockholz II. KI. per m <sup>3</sup>	9.-/13.50	12.-/18.-
3. Blockholz III. KI. hartrotes Holz per m <sup>3</sup>	6.- /9.-	-
4. Tramen bis und mit 29cm Durchm. per m <sup>3</sup>	5.-/7.50	6.-/9.-
5. Schindelholz per m <sup>3</sup>	-	18.-/27.-
6. Schneefanglatten per m <sup>1</sup>	-	-.50/- .70
7. Schnittware: ab Magazin mit Fr.40.- Zuschlag per m <sup>3</sup> zu der für das betreffende Sortiment geltenden Taxe und den Aufrüstkosten. Der Zuschlag ist einheitlich für Bürger und Niedergelassene.		
8. Brennholz: per Klafter		5.-/7.50

Für Stallfassungen wird nur Holz II. Klasse und für Dachschalung und Schopfeinwandung nur III. Klasse abgegeben, auch für Pfosten und Zaunsäulen nur Lärchentramen.

An Niedergelassene wird, wie an Bürger, Bau- und Brennholz abgegeben und ist ihnen auch das Leseholzsammeln erlaubt. Diese bezahlen jedoch zur Bürger-taxe einen Zuschlag von 50 %.

Christbäume sind vom Revierförster den jeweils angemeldeten Bezüglern abzugeben gegen eine Entschädigung von Fr.15.- pro Stück (gross) bzw. Fr.10.- pro Stück (klein).

## Art.18

Obige Taxen sind auf Verlangen des Vorstandes vor Abfuhr aus dem Walde, jedenfalls spätestens bis Ende des Rechnungsjahres zu entrichten. Bei späterer Bezahlung werden dem Schuldner  $\frac{1}{2}$  % Verzugszinsen per Monat berechnet. Vor seiner Zahlung darf ihm kein weiteres Holz mehr abgegeben werden (Leseholz inbegriffen).

## 2. Holzverkäufe

### Art. 19

Das Holz, welches aus den Schlägen nach der Deckung des Bedarfes in der Gemeinde übrig bleibt, soll verkauft werden. Der Vorstand wird rechtzeitig die erforderliche Verkaufsbewilligung einholen, das Holz in geeigneter Weise zum Kauf anbieten, Angebote entgegennehmen und diese mit seinem Antrag der Gemeindeversammlung vorlegen.

## C. Kulturen, Nebennutzungen und Forstschutz

### Art. 20

Der Vorstand ist beauftragt, die alljährlich nötig werdenden Arbeiten im Pflanzgarten und Kulturen im Walde nach Weisung des Kreisförstern auszuführen.

### Art. 21

Für den Weidgang sind folgende Waldgebiete geschlossen: Silberbergwald bis zum Sulztöbeli; Höhrüfiwald und Waldenmäder (Abt. 29 und 30).

### Art. 22

Im übrigen gelten für den Weidgang die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Forstordnung, nämlich: Der unbehirtete Weidgang des Schmalviehs in Waldbeständen ist gänzlich verboten. Für richtige Handhabung dieses Verbotes ist der Gemeindevorstand verantwortlich.

### Art. 23

Überall, wo Kulturen vorgenommen oder natürliche Verjüngungen eingeleitet werden, sei es in belasteten oder unbelasteten Waldungen, müssen der Weidgang und die für den Aufwuchs schädlichen Nebennutzungen so lange unterbleiben, als es das kantonale Forstpersonal für notwendig erachtet.

### Art. 24

Das Aufforsten von Bäumen ist nur mit Erlaubnis des Kreisförstern gestattet.

### Art. 25

Schädliches Scharren von Harz, Sammeln von Waldstreue, sowie Mähen von Waldgras ist überall verboten.

### Art. 26

Neue Sand- und Kiesgruben dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes geöffnet werden.

## D. Subsidien

### Art. 27

a) Für Dachumwandlungen wird eine Prämie von 40 % der Ankauf- und Frachtauslagen für das harte Material vergütet. Der Gesamtbetrag für ein Dach darf jedoch Fr. 600.- nicht übersteigen.

b) Für Kalk zahlt die Fraktion per Sack à 50 kg Fr. 1.-. Der Gesamtbetrag darf Fr.100.- nicht übersteigen.

c) Bei Bauten, bei denen Düngergruben erstellt werden, ist für Zementbestrich derselben Fr. -.50 Entschädigung pro Quadratmeter zu leisten.

Alle Subsidien beziehen sich nur auf Objekte und Gegenstände, welche auf Taxenholz Anspruch haben, und sind für den gleichen Zweck nur einmal zu verabfolgen, mit Ausnahme der Kalksubsidien. Bezügliche Anmeldungen sind vor Beginn des Baues einzureichen.

### **E. Strafbestimmungen**

#### Art. 28

Übertretungen vorliegender Waldordnung ziehen, nebst Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, folgende Bussen nach sich:

1. Nicht rechtzeitige und den Petitionszwecken entsprechende Verwendung des zu ermässigten Preisen bezogenen Holzes, falls keine Fristverlängerung gewährt wurde, Fr. 20.- bis Fr.100.-.
2. Handel und Tausch mit jeder Art von Taxenholz, das Doppelte vom Wert des verkauften oder vertauschten Holzes.
3. Das Streusammeln Fr. 20.- bis Fr.100.-.
4. Mutwilliges Feuern im Walde Fr.100.- bis Fr. 500.-.
5. Jeder widerrechtliche Bezug von Leseholz ausser der Konfiskation des betreffenden Holzes Fr. 20.-- bis Fr.100.--.
6. Das Nachhausefahren von Leseholz vor der Kontrolle Fr. 20.-.
7. Beschädigungen von Waldmarken, Triangulationspunkten und deren Versicherungen Fr. 20.- bis Fr. 200.-.

Im weiteren gelten die Bussbestimmungen der Forstordnung der Gemeinde Davos. Für die Beurteilung der Bussen ist die Obrigkeit der Gemeinde Davos zuständig.

### **F. Schlussbestimmungen**

Diese Waldordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Fraktionsgemeinde und nach erfolgter Genehmigung durch die Obrigkeit und den hochlöblichen Kleinen Rat in Kraft und ersetzt damit die frühere Waldordnung.